

Dringende Einladung zu dem von IFS organisierten Seminar zu den bevorstehenden, teilweise einschneidenden Änderungen der US Export- und Reexportbestimmungen aufgrund der Überstellung diverser Produktgruppen von ITAR in die EAR.

RA Flowe aus Washington, der an der Abfassung der neuen Bestimmungen aktiv mitarbeiten konnte wird am 13./14. November 2013 bei IFS ein Seminar in Frankfurt abhalten.

Wie bereits mehrfach angesprochen wurden seit dem 16. April 2013 wiederholt diverse, teilweise sehr einschneidende Änderungen der amerikanischen Export und Reexport Bestimmungen im *Federal Register* (u.a. Internet S. 22660 bis 22740) bekannt gegeben, die sich aus der Überstellung mehrerer Produktgruppen aus den ITAR (*International Traffic in Arms Regulations*) in die EAR (*Export Administration Regulations*) ergeben haben, und die am 15. Oktober dieses Jahres in Kraft treten. Es handelt sich dabei um die ersten Änderungen, die Präsident Obama im August 2011 verlangt hatte und die in den vergangenen 3 Jahren erarbeitet, und bevor sie zur ‚*Final Rule*‘ erklärt wurden, immer wieder durch so genannte *Proposed Rules* veröffentlicht und zur Diskussion gestellt worden waren.

Die vorgenommenen Änderungen in den EAR (*Export Administration Regulations*) sind umfangreich und z.T. einschneidend und es ist deshalb dringend zu empfehlen, dass sie von allen Personen zur Kenntnis genommen werden, die mit diesen Bestimmungen befasst sind, d.h. mit ihnen arbeiten müssen. Wie üblich sind alle amerikanischen Firmen (plus *subsidiaries, branches, etc.*), ebenso betroffen, wie die deutschen Firmen, die amerikanische Güter in der eigenen Produktion verwenden oder verarbeiten und/oder Firmen, die amerikanische Güter importieren, handeln und/oder reexportieren.

Die revidierten Bestimmungen treten am **15. Oktober in Kraft** und es ist als ein ausgesprochener Glücksfall zu betrachten, dass sich RA Ben Flowe wieder einmal bereit erklärt hat, uns die inzwischen auf über 150 Seiten im *Federal Register* angewachsenen neuen und korrigierten (und oft etwas verwirrenden Bestimmungen) nahe zu bringen und zu erklären, die sich aus den vom *Department of Commerce* und *State Department* erarbeiteten Änderungen ergeben, die Güter betreffen, die bisher in der *Munitions List* enthalten waren und jetzt der Kontrolle des Handelsministeriums zugeordnet wurden. Es treffen z.B. für Güter der *Munitions List* aufgrund dieser Änderungen Bestimmungen zu, die bisher nur den *Dual Use* Gütern des Handelsministeriums vorbehalten waren (wie z.B. die Anwendung der ‚*de minimis rule*‘). Es werden in der *Commerce Control List* z.T. eine Anzahl neuer ECCNs geben, wie z.B. die ‚600er Serie‘, einschließlich neuer ECCNs für die in der aktuellen CCL durch ‚XX018‘ gekennzeichneten Güter (0A018, 0B018, 8A018, 9A018 etc.) die besonderen Einschränkungen unterliegen, sowie geänderte Bedingungen für die Anwendung der *de minimis* Rule, unterschiedliche Nutzung der *License Exceptions*, u.v.m.

Die neuen Bestimmungen enthalten eine neue einheitliche Definition für den Begriff ‚*pecially designed*‘ für bestimmte sowohl in den EAR (*Export Administration Regulations*) als auch in den ITAR (*International Traffic in Arms Regulations*) erfasste Güter. Es wurden die *Sensitive List* und die neue *Very Sensitive List* für Güter von Wassenaar übernommen, die besonders strengen Kontrollkriterien unterliegen.

Mr. Flowe wird noch eine Reihe anderer Schwerpunkte behandeln (z.B: Encryption), die sich durch die Einführung der neuen Bestimmungen ergeben und unbedingt zu beachten sind. Deshalb ist dringend zu empfehlen, dass die für den Reexport oder die Verarbeitung amerikanischer Güter im Betrieb verantwortlichen Mitarbeiter an dieser Zwei-Tage-Veranstaltung teilnehmen und ihren firmeninternen Handlungsbedarf prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

IFS e.V.

© Marianne Bamberger, US-Excon, München
für IFS e.V.

Die IFS-Newsletter werden nach bestem Wissen erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin:

Rechtsgültig und rechtsverbindlich sind nur amtlich herausgegebene Texte.

Der Nachdruck oder die Vervielfältigung von IFS-Newslettern - auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Genehmigung der/des Verfasserin/Verfassers und IFS e.V. zulässig.